Themen

- Die richterlich objektive Entscheidung: Gemessen an den Maßstäben von Metaphysik und Erkenntnistheorie
- Recht im Spannungsfeld zwischen Gerechtigkeit und Lobbyismus
- Interdisziplinäres: Recht kommt mit fast allen anderen Bereichen des Lebens in Berührung
- KI: Künstliche Intelligenz im Recht
- Was ist Recht? Und was ist vom Staat gesetztes Recht ohne Rechtsnatur (Radbruchsche Formel)?
- **Grundaufbau des Rechtssystems: Die drei Hauptrechtsgebiete – Zivilrecht**
- Einführung in Theorien zur Gerechtigkeit im Kontext kritischer Beispiele des Finanzmarkt-Kapitalismus
- Juristische Methodik

Zivilrecht: Ein Überblick

- **Exkurs: Lerntypen und Hausarbeiten**
  - Vorlesung ja oder nein? Gruppenarbeit - kleine/große Gruppen. Einzelarbeit. Bibliothek oder zu Hause
  - Struktur der Falllösung in den Hauptrechtsgebieten – Gutachtenstil/Urteilsstil

- Kernbereich des Zivilrechts, v. a. im Studium: BGB
- Beteiligte im Rechtssystem
- Vertragsfreiheit (§ 311 BGB)
  - Abschlussfreiheit vs. Kontrahierungszwang
  - Inhaltsfreiheit vs. Verbote, Minderjährigkeit, Anfechtung, AGB-Kontrolle
  - Formfreiheit vs. notarielle, einfache Schriftform
- Verfügungsfreiheit vs. Typenzwang
- Abstraktionsprinzip
  - Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft werden rechtlich getrennt beurteilt

Zivilrecht: Ein Überblick

- Das BGB: 5 Bücher
  - Buch 1: Allgemeiner Teil
  - Besondere Teile
    - Buch 2: Schuldrecht – Allgemeiner und Besonderer Teil
    - Buch 3: Sachenrecht
    - Buch 4: Familienrecht
    - Buch 5: Erbrecht
- Umgang mit dem BGB: Verweisungstechnik
- HGB, Arbeitsrecht & andere, Gewohnheitsrecht – ständige Rechtsprechung (Bsp. „betriebliche Übung“)
- Gegenstände des Rechts (Rechtssubjekte, Rechtsobjekte): bewegliche/unbewegliche Sachen, Tiere, unkörperliche Gegenstände
- **Buch 1: Allgemeiner Teil**
  - Die Willenserklärung als Teil des Vertrags, §§ 145 ff. BGB
    - Aufbau einer Willenserklärung
    - Wirksamkeitsvoraussetzungen (Geschäftsfähigkeit, Form, Verbote)
    - Beseitigung Willenserklärung: Anfechtung und Widerruf
    - Stellvertretung: Abgabe einer Willenserklärung für andere (gesetzliche, § 1629 BGB; vertragliche Stellvertretung, §§ 164 ff. BGB)

Beteiligte Im Rechtssystem

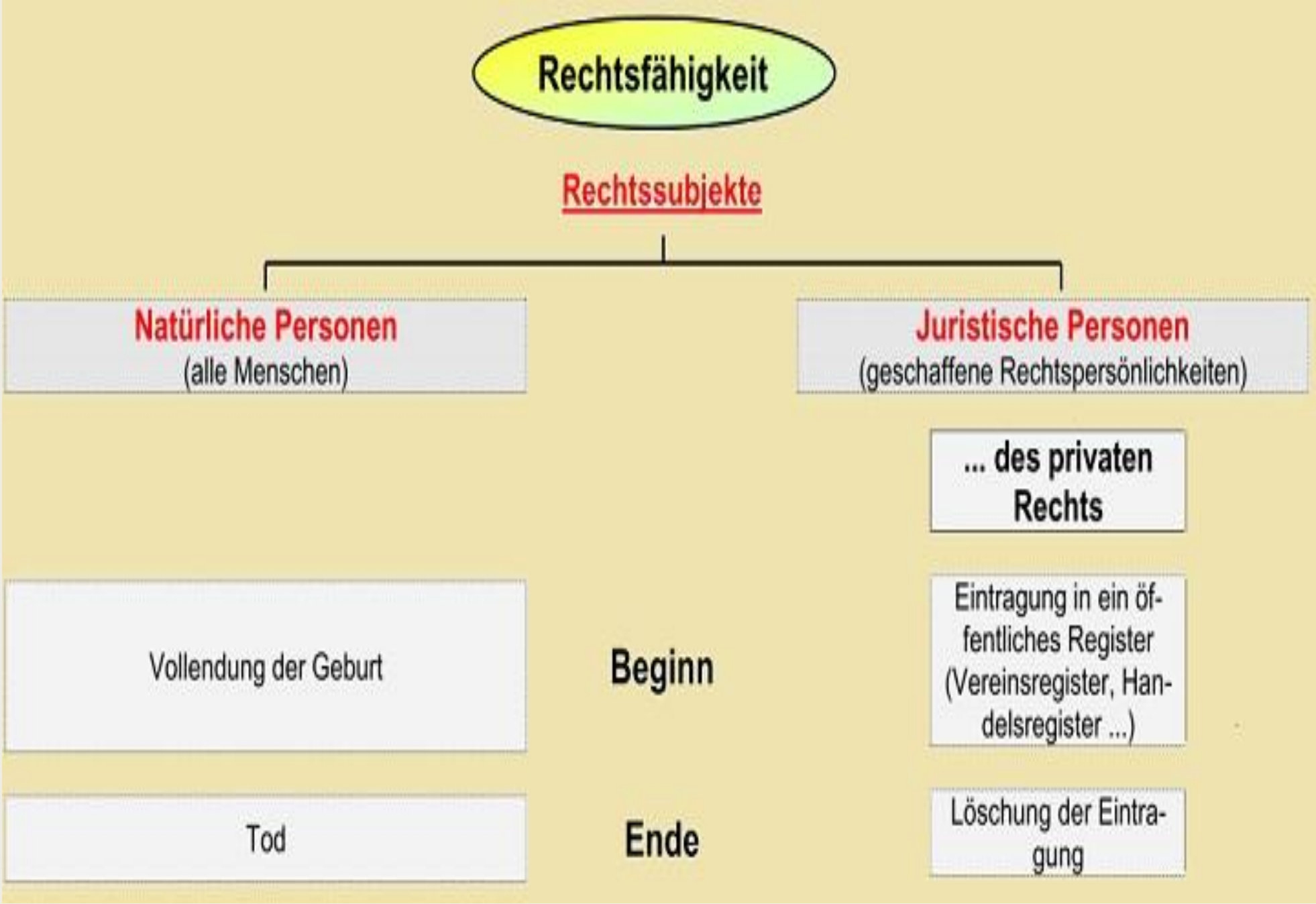

Aufbau einer Willenserklärung

	äußerer	innerer
Tatbestand	Willensäußerung (Erklärungswille)	Handlungswille
	auf Rechtsfolge gerichtet	Erklärungsbewusstsein
	Rechtsbindungswille	Geschäftswille

Der Tatbestand der Willenserklärung ist nicht umfassend als Voraussetzung für die Annahme einer verbindlichen Wirkung einer Willenserklärung anzusehen - insbesondere nicht der vollständige innere Tatbestand ist maßgeblich.

Zivilrecht: Ein Überblick

- Das BGB: 5 Bücher
  - Buch 1: Allgemeiner Teil
- **Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse**
  (Schuldrecht – Allgemeiner und Besonderer Teil)
  - Vertragliche Schuldverhältnisse
    - Entstehung von Schuldverhältnissen
    - Inhalt von Schuldverhältnissen
    - Leistungsstörungen
    - Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen
  - Nicht-vertragliche Schuldverhältnisse
    - Besitz und Eigentum
      - Abstraktionsprinzip und Typenzwang
      - Bestimmtheits- und Publizitätsprinzip
      - Ansprüche aus dem Eigentum
    - Ungerechtfertigte Bereicherung
    - Unerlaubte Handlungen und Gefährdungshaftung

- Eigentumserwerb (bewegliche/unbewegliche Sachen)
  - Erwerb an beweglichen Sachen
    - Einigung
    - Übergabe
    - Erwerb vom Nichtberechtigten
  - Erwerb an unbeweglichen Sachen
    - Auflassung (Einigung)
    - Eintragung ins Grundbuch
    - Erwerb vom Nichtberechtigten
- Sicherungsrechte am Eigentum
  - Pfandrecht
  - Sicherungsübereignung
  - Eigentumsvorbehalt und Anwartschaftsrecht
  - Grundschuld und Hypothek

vertragliche und **gesetzliche** Schuldverhältnisse

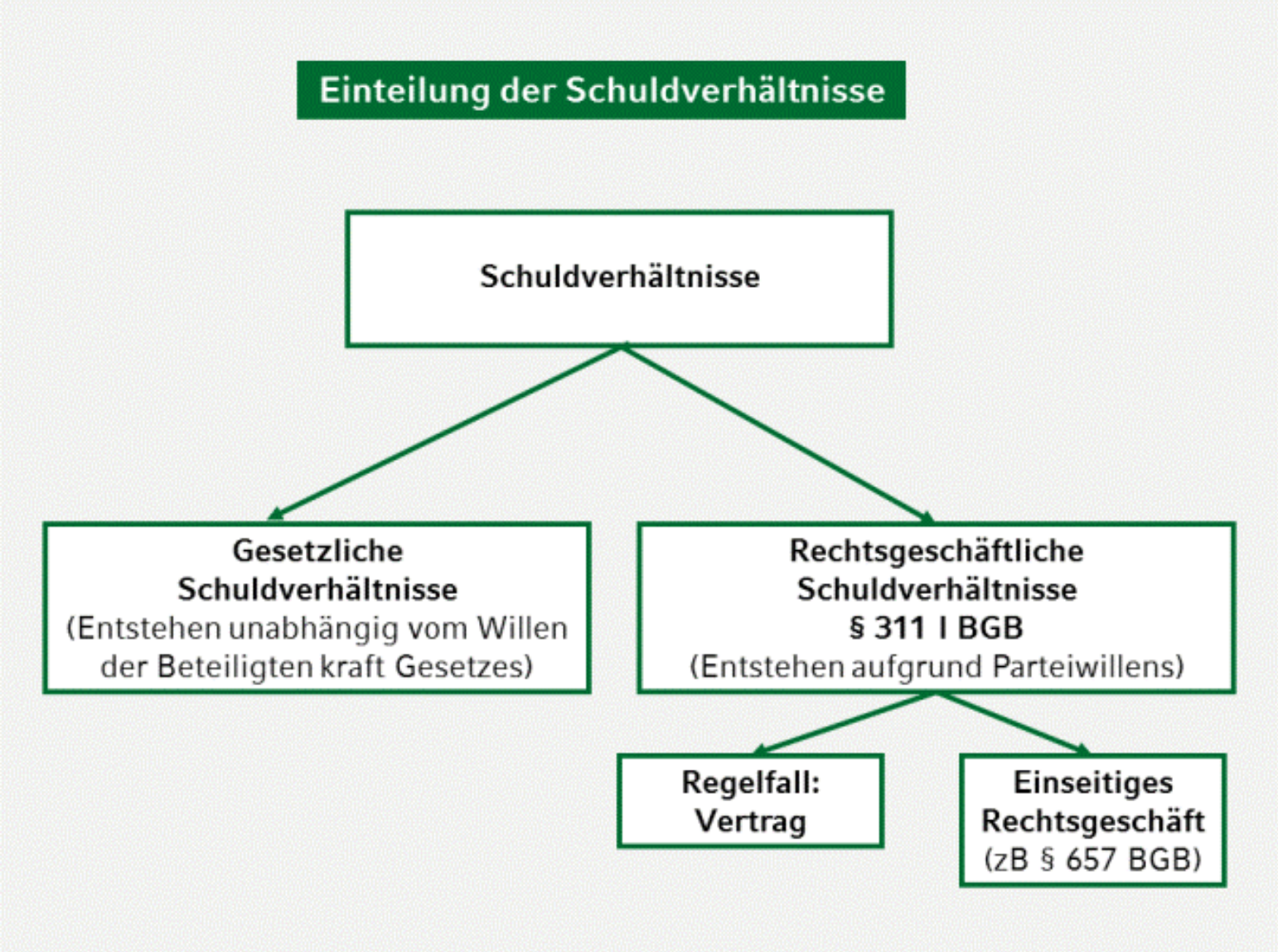

Klausurrelevante gesetzliche Schuldverhältnisse

- Schuldrechtlicher Ausgleich zwischen Geschäftsherrn und Geschäftsführer
- Bsp.: Hilfe bei einem Unfall

Geschäftsführung ohne Auftrag GoA, §§ 677 ff. BGB

- Rückabwicklung rechtsgrundloser Vermögensverschiebungen
- Bsp: Minderjähriger erwirbt Eigentum ohne Einwilligung (§ 107 BGB)

Ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 812 ff. BGB

- Unerlaubte Handlungen führen zu Schadensersatz
- Bsp.: Sachbeschädigung

Deliktsrecht, §§ 823 ff. BGB

- Ansprüche des Eigentümers gegenüber dem Besitzer
- Bsp: Herausgabe nach § 985 BGB

Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, §§ 987 ff. BGB

Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677 ff. BGB

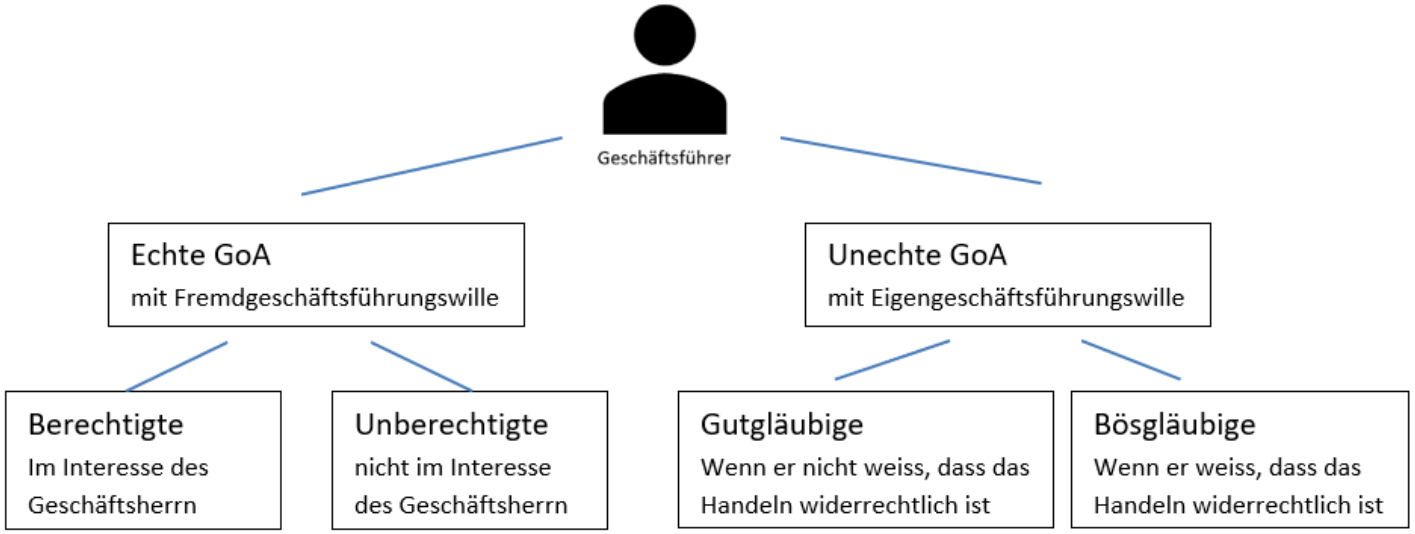

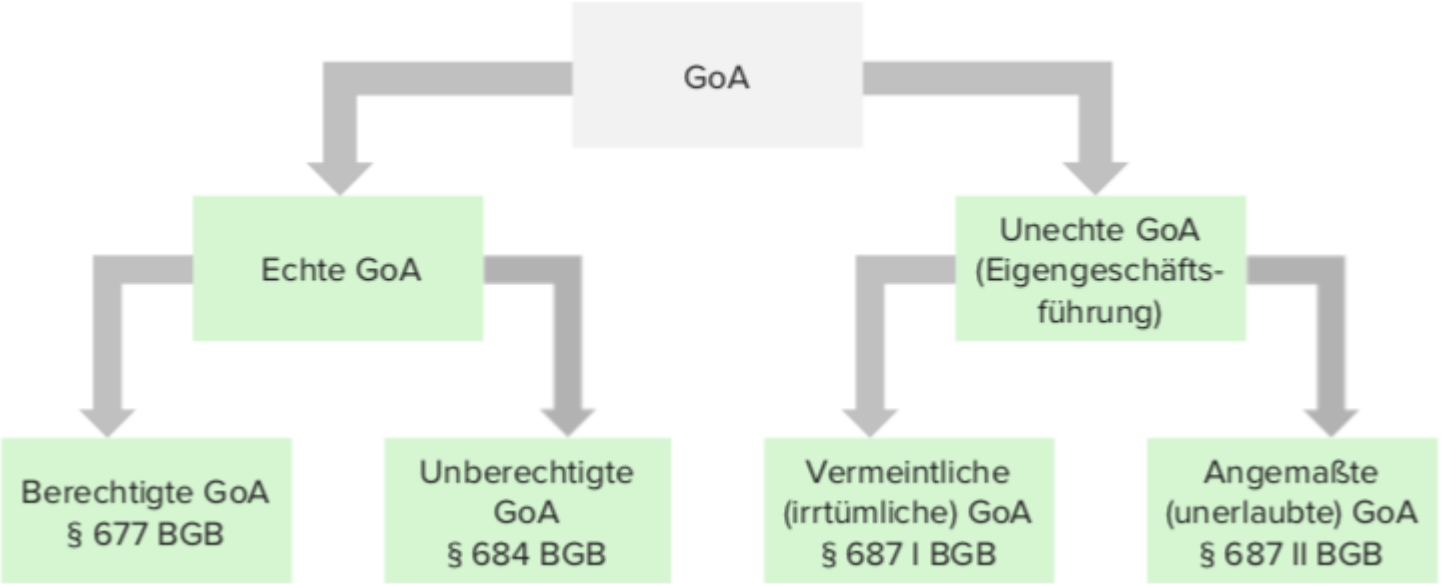

GESCHÄFTSFÜHRUNG OHNE AUFTRAG, §§ 677 FF. BGB

I. Voraussetzungen der GoA

1. Geschäftsführung

Jede Tätigkeit im Interesse eines anderen, ohne dass es auf einen Vermögensbezug oder eine wirtschaftliche Bedeutung ankäme.

2. Fremdheit des Geschäfts

Ein Geschäft ist objektiv fremd, wenn es bereits seinem Inhalt nach einem fremden Interessen- oder Pflichtenkreis angehört (Bezahlung fremder Rechnungen, Verkauf fremder Gegenstände). Ist ein Geschäft objektiv neutral (z.B. der Ankauf einer Sache), so wird es erst durch die Willensrichtung des Geschäftsführers ein fremdes Geschäft (subjektiv fremdes Geschäft). Problematisch ist das sog. auch-fremde Geschäft, bei welchem der Geschäftsführer zugleich einer eigenen Pflicht nachkommt und auch im fremden Interesse handelt.

3. Fremdgeschäftsführungswillen.

Bei objektiv fremden Geschäften wird der Fremdgeschäftsführungswille ohne weiteres vermutet. Bei objektiv neutralen Geschäften entscheidet erst das positive Vorliegen eines Fremdgeschäftsführungswillens über das Vorliegen einer GoA. Innerer Wille ist ausreichend, Erkennbarkeit nach außen nicht erforderlich.

Problematisch und str. sind die Anforderungen an den Fremdgeschäftsführungswillen beim sog. auch-fremden Geschäft. Fehlt der Fremdgeschäftsführungswille, so treten bei objektiv neutralen Geschäften keine Rechtsfolgen ein: Es handelt sich um eine gewöhnliche Führung eigener Geschäfte. Bei objektiv fremden Geschäften allerdings treten die Folgen des § 687 ein, d.h. es handelt sich – je nach Kenntnis des Geschäftsführers – um eine Geschäftsanmaßung oder eine irrtümliche Eigengeschäftsführung.

4. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

Als Auftrag oder sonstige Berechtigung i.S.v. § 677 zählt jede besondere Verpflichtung im Verhältnis zwischen Geschäftsherrn und Geschäftsführer aus einer bestehenden Sonderverbindung

II. Rechtsfolgen

1. Rechtsfolgen der berechtigten GoA

a) Allgemeine Rechtsfolgen

Die berechtigte GoA gibt für den Geschäftsführer einen Rechtfertigungsgrund für Eingriffe in den Rechtskreis des Geschäftsherrn. Er haftet also für dabei verursachte Schäden nicht § 823, sofern sich die konkrete schadensstiftende Handlung noch im Interesse des Geschäftsherrn geschah und von seinem Willen gedeckt war. Zudem bildet die berechtigte GoA einen Rechtsgrund i.S.v. § 812 I Alt. 1 für Leistungen, die im Rahmen der Geschäftsführung gewährt werden.

b) Ansprüche des Geschäftsführers

Aufwendungsersatz, §§ 683 S. 1, 670; beachte aber § 685 (Schenkungsabsicht). Beachte den weiten Aufwendungsbegriff: Auch Schäden (Rechtsgedanke des § 110 I HGB), sofern der Geschäftsführer die Tätigkeit normalerweise gegen Entgelt erbringt auch Entgelt für das Tätigwerden (Rechtsgedanke des § 1835 III; arg.: anders als im Auftragsrecht
fehlt es an der Unentgeltlichkeitsabrede). Nach § 685 ist dieser Anspruch aber ausgeschlossen, wenn die Geschäftsführung in Schenkungsabsicht geschah, der Geschäftsführer also von vornherein nicht beabsichtigte, seine Aufwendungen ersetzt zu verlangen.

c) Ansprüche des Geschäftsherrn

Herausgabe des durch die Geschäftsführung Erlangten §§ 681 S. 2, 667
Schadensersatzanspruch bei der Verletzung der Pflichten des § 677, beachte aber § 680 bei Notgeschäftsführung sowie § 682 bei der Geschäftsführung durch Minderjährige.

2. Rechtsfolgen der unberechtigten GoA

a) Ansprüche des Geschäftsherrn

Genehmigung der Geschäftsführung nach § 684 S. 2 führt zu den Rechtsfolgen einer berechtigten GoA, dann aber auch Verpflichtung zum Aufwendungsersatz. Sonst: Schadensersatz nach § 678 Schadensersatz, wenn der Geschäftsführer die mangelnde Berechtigung kannte oder kennen musste (Anspruch i.ü. verschuldensunabhängig), bei (vermeintlicher) Notgeschäftsführung § 680. Daneben hat der Geschäftsherr Ansprüche aus den §§ 823 ff., 812 ff.

b) Ansprüche des Geschäftsführers

Herausgabeanspruch aus § 684 S. 1, 818 BGB, beachte Grundsätze der aufgedrängten Bereicherung. Str. ist, ob die Verweisung in § 684 S. 1 ein Rechtsgrund- oder ein Rechtsfolgenverweis ist. Einigkeit besteht darin, dass die §§ 817, 814 Anwendung finden. Lediglich § 812 selbst soll nach der Rspr. nicht angewendet werden.

Tatbestände des Eigentumserwerbs

- §§ 873, 925 BGB: Grundstücke
- § 900 BGB: Buchersitzung
- § 929 BGB: bewegliche Sache bei Übergabe
- § 930 BGB: bewegliche Sache ohne Übergabe: Besitzmittlungsverhältnis
- § 931 BGB: bewegliche Sache ohne Übergabe: Abtretung Herausgabeanspruch
- §§ 932-936 BGB: gutgläubiger Erwerb von beweglichen Sachen
- § 937 BGB: Ersitzung
- §§ 946-950 BGB: Verbindung, Vermischung, Verarbeitung
- § 958 BGB: Aneignung herrenloser Sachen
- § 973 BGB: Eigentumserwerb durch Fund

Klausurrelevante Herausgabeansprüche gegenüber dem Besitzer

- **§ 985 BGB:** Herausgabeanspruch Eigentümer gegenüber Besitzer
- **§ 861 BGB:** Wiedereinräumung des Besitzes nach verbotener Eigenmacht
- **§ 1007 I BGB:** Besitzherausgabe, wenn Besitzer nicht im gutem Glauben war
- **§ 1007 II BGB:** Besitzherausgabe bei abhandengekommener Sache
- **§ 812 BGB:** Besitzherausgabe aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung
- **§ 823 BGB:** Besitzherausgabe aufgrund Rechtsverletzung